

MUSTER**(Bitte nicht unterzeichnen)**

Vertrag über forschungsbasierte Leistungen (Werkvertrag)

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dieses vertreten durch die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund
- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

und

Firmenname und -sitz des Auftragnehmers
vertreten durch: *Name und Funktion des Unterzeichners*
- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- nachfolgend einzeln und gemeinsam auch “Vertragspartei bzw. Vertragsparteien” genannt -

wird unter der Vorgangsnummer **800029-070 70 00#00167#0006_F2621-ma** folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist Erstellung eines Scoping Reviews zu Maßnahmen differentieller Arbeitssystemgestaltung im Rahmen des BAuA-Forschungsprojekts F2621 „Gelingende (differentielle) Arbeitssystemgestaltung – Herausforderungen, Möglichkeiten und Bedingungen („Stay at Work“). Die zum Leistungsumfang gehörenden Arbeiten des Auftragnehmers ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Diesem Vertrag sind als wesentliche Bestandteile die folgenden Anlagen beigelegt:

- Anlage X: Die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom XXXXX,
- Anlage X: Das Angebot des Auftragnehmers vom XXXXX,
- Anlage X: Gliederung des Projektangebotes
- Anlage X: Kostenplan
- Anlage X: ZAV Die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Anlage X: DSGVO Information
- ggfls. weitere Anlagen.

Bei Widersprüchen zwischen Angebot und Leistungsbeschreibung ist die Leistungsbeschreibung maßgebend.

(2) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die AGB des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Vertragsbeginn und Zeitplan

(1) Der Vertragsbeginn entspricht dem Tag der Zuschlagserteilung.

Der Leistungsbeginn ist der 01.12.2026. Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, den folgenden Zeitplan (Einzelheiten sind Punkt 3 der Leistungsbeschreibung zu entnehmen) bei der Durchführung des Vorhabens einzuhalten:

- Kick-off-Treffen (innerhalb des ersten Monats nach Leistungsbeginn), nach Absprache weiteres online-Treffen im Verlauf der Projektbearbeitung
- Erstellung eines Endberichts (zu 1.- 5., 7 Monate nach Leistungsbeginn)
- Präsentation der Ergebnisse (Termin nach Absprache mit der Projektbegleitung)

(2) Der Endbericht ist bis zum **30.06.2027** vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

§ 4 Ansprechpartner

(1) Zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags benennen die Vertragsparteien folgende fachliche Ansprechpartner:

Auftraggeberin: *Name, Vorname, Dienstliche E-Mailadresse und Telefonnummer*

Auftragnehmer: *Name, Vorname, Dienstliche E-Mailadresse und Telefonnummer*

Wechsel in der Person des fachlichen Ansprechpartners sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Übermittlung der Anzeige per E-Mail reicht aus.

(2) Der von Seiten der Auftraggeberin benannte fachliche Ansprechpartner ist zur Abgabe rechtsgestaltender Erklärungen, wie z. B. Kündigung, Vertragsänderung oder Abnahme der Vertragsergebnisse, gegenüber dem Auftragnehmer – gemäß interner Regelungen – nicht unmittelbar berechtigt. Rechtsgestaltende Erklärungen erfolgen ausschließlich durch den Zentralbereich der Auftraggeberin.

§ 5 Unteraufträge

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur zulässig, wenn

- a) der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Einsatz innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen vorab in Textform anzeigt und
- b) die Auftraggeberin nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Anzeige – aus wichtigem Grund – gegenüber dem Auftragnehmer in Textform Widerspruch gegen den geplanten Einsatz erhebt.

§ 6 Vergütung

Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer von der Auftraggeberin eine Vergütung in Höhe von

XXXXX EUR

(in Worten: XXXXX Euro)

zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Abnahme und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Vertragsparteien werden eine förmliche Abnahme des Endberichts nach Maßgabe der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Abnahmekriterien durchführen. Die Auftraggeberin fertigt ein Protokoll über die förmliche Abnahme und unterzeichnet dieses.
- (2) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf eine von dem Auftragnehmer schriftlich zu benennende Bankverbindung.
- (3) Die in § 6 dieses Vertrages vereinbarte Vergütung wird dem Auftragnehmer in Teilbeträgen wie folgt ausgezahlt:

- 1. Zahlung:** 20 % des Gesamtpreises nach Zuschlagserteilung
- 2. Zahlung:** 60 % des Gesamtpreises nach Vorlage und schriftlicher Abnahme des Endberichts.

Schlusszahlung: 20 % des Gesamtpreises nach Präsentation der Ergebnisse in der BAuA

(4) Bei einer Verzögerung des Projekts bestimmen sich die Zahlungstermine nach § 8.

Rechnungsstellung, Zahlung

Eine Zahlung erfolgt nur nach Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung. Die BAuA empfängt elektronische Rechnungen über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform OZG-RE. **Die Leitweg-ID der BAuA lautet: 991-14154-78 (unter Angabe GZ: 800029-070 70 00#00167#0006_F2621-ma).** Im Übrigen ist für das Einreichen der Rechnung Ziff. 9 ZAV des Auftraggebers zu beachten.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto bei einem Geldinstitut. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers nicht bestätigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 8 Verzögerungen in der Projektdurchführung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung einer Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich unter Nennung der Gründe schriftlich anzuzeigen. Die Übermittlung der Anzeige per E-Mail reicht aus. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können. Ergibt sich eine solche Verzögerung oder ein Hindernis der vertragsgemäßen Auftragserfüllung, ergeben sich der Reihe nach folgende Konsequenzen:

- a) Anpassung des Zeitplans gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.
- b) Anpassung der in den Anlagen zum Vertrag nach § 2 Abs. 1 vereinbarten Leistungen.
- c) Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 4 dieser Vorschrift.

- (2) Der Anzeige nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist durch den Auftragnehmer ein neuer, von ihm tatsächlich realisierbarer, Zeitplan unter Angabe einer angepassten Frist für die Berichtsvorlage nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 beizufügen. Stimmt die Auftraggeberin diesem Zeitplan zu, sind die darin genannten Termine für die Berichtspflichten nach § 3 und für die Zahlung der Vergütung nach § 7 verbindlich.
- (3) Ist der Auftraggeberin ein Abwarten der nach Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen nicht zumuten, beispielsweise, weil die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf dieser Fristen erforderlich ist, wird mit dem Auftragnehmer eine von § 1 und § 2 abweichende Leistung bis zu dem Zeitpunkt vereinbart, zu dem die Erbringung der Leistung für die Auftraggeberin erforderlich ist. Die Vergütung wird in diesem Fall um die nicht erbrachten Leistungen gekürzt.
- (4) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, steht den Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 15 zu. Im Fall einer solchen Kündigung ist die Unzumutbarkeit einer Regelung nach Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Vorschrift von der jeweiligen Vertragspartei schriftlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme des Endberichts wegen

- a) grober Fehler oder

- b) weil der Bericht bzw. der Datensatz nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, die sich insbesondere aus den Anlagen zum Vertrag nach § 2 Abs. 1 ergeben,

steht dem Auftragnehmer einmalig das Recht zu, das Werk nachzubessern. Hierzu wird ihm die Auftraggeberin eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einräumen.

- (2) Nach erfolglosem Ablauf der Beseitigungsfrist kann die Auftraggeberin teilweise Rückgängigmachung des Vertrags oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragsteil vertraut hat und vertrauen durfte.
- (3) Soweit eine Vertragspartei gegen die Vorgaben dieses Vertrags verstößt stellt sie die jeweils andere Vertragspartei – unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis – im Außenverhältnis von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei. Die Haftungsfreistellung nach Satz 1 umfasst auch behördlich auferlegte Bußgelder und sämtliche damit im Zusammenhang stehende angemessene Kosten, Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der angemessenen Kosten zur Rechtsverteidigung).
- (4) Im Innenverhältnis haftet jede Vertragspartei gegenüber der anderen Partei für den Schaden, welche durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstand.

§ 11 Arbeitsergebnisse/ Foreground

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin unentgeltlich das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Insbesondere steht der Auftraggeberin

das Recht zu, die Arbeitsergebnisse als Druckwerk und auch als Online- und Digitalversion zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtseinräumung umfasst auch noch unbekannte Nutzungsarten gemäß § 31a UrhG.

- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die der Auftraggeberin zur Nutzung und Verwertung im vorgenannten Umfang überlassenen Arbeitsergebnisse, einschließlich des darin ggf. enthaltenen Bildmaterials, frei von Rechten Dritter sind. Gegebenenfalls hat es sich die entsprechenden Rechte zur Nutzung und Verwertung einräumen zu lassen. Soweit Personen auf Fotografien erkennbar abgebildet sind, hat es deren schriftliches Einverständnis zur Nutzung und Verwertung der Fotografie, insbesondere zur Veröffentlichung im Internet / Intranet einzuholen.
- (3) Der Auftragnehmer und die Auftraggeberin sind sich darüber einig, dass die für die Befragung erforderlichen Adressdaten vom Auftragnehmer treuhänderisch für die Auftraggeberin verwahrt werden. Die wirtschaftliche Berechtigung an den Adressdaten steht ausschließlich der Auftraggeberin zu.

§ 12 Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – verpflichtet, die ihm bei Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer diese Informationen an Dritte weder selbst noch durch seine Mitarbeiter bekanntgeben oder sonst für andere als die vertraglich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zwecke nutzen darf.
- (2) Der Auftragnehmer wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Durchführung dieses Vertrags zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer seine diesbezüglichen Maßnahmen schriftlich nachzuweisen.

- (3) Sowohl die Auftraggeberin als auch Auftragnehmer sind verpflichtet, bei der Durchführung des Vertrags die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), der landesrechtlichen und der bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind einzuhalten.

§ 13 Einbeziehung des Auftraggebers in Werbeaussagen

Der Auftragnehmer darf in seinen Werbeaussagen auf geschäftliche Verbindungen zur Auftraggeberin nur mit deren ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung hinweisen.

§ 14 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 15 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag ist beidseitig nur aus wichtigem Grund im Wege der außerordentlichen Kündigung kündbar.
- (2) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer gegen die Antikorruptionsklausel des § 16, die Vorgaben zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 17 oder gegen Datenschutzbestimmungen verstößt, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist in der Kündigung schriftlich umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

§ 16 Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.
- (2) Insbesondere darf der Auftragnehmer oder seine Beauftragten der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für die von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer.
- (3) Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder war er an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne des § 298 StGB gegenüber der Auftraggeberin beteiligt, steht der Auftraggeberin das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 16 zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, den Auftragnehmer bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.

§ 17 Einhaltung der Vorschriften zum Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer sichert in vollem Umfang und unwiderruflich die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu:
 - a) den gesetzlich oder tarifvertraglich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,
 - b) sich keines Unterauftragnehmers zu bedienen, der diesen Mindestlohn entsprechend der tarifvertraglichen oder gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
 - c) dass weder er selbst als Auftragnehmer noch einer der Unterauftragnehmer, ein Zeit-
arbeitsunternehmen beauftragt, das diesen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

d) dass weder er selbst als Auftragnehmer noch einer der Unterauftragnehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin jederzeit auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns durch sie und den Unterauftragnehmer unverzüglich vorzulegen.

Er wird der Auftraggeberin unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen ein von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetztes Nach- und/oder Zeitarbeitsunternehmen unterrichten.

- (3) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin von der Zahlung des Mindestlohns sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern freistellen, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz oder gegen eine mögliche tarifvertragliche Regelung durch den Auftragnehmer, durch eines seiner Unterauftragnehmer und/oder eines von diesen beauftragten Zeitarbeitsunternehmen beruhen.
- (4) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist die Auftraggeberin berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind. Sollte der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist die Auftraggeberin ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.
- (5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – und aller seiner Bestandteile – bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (3) Zwischen den Vertragsparteien wird als ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Dortmund vereinbart.
- (4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für die Auftraggeberin:

Ort, Datum

Im Auftrag

NAME – FUNKTION
UNTERZEICHNENDER

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

NAME – FUNKTION
UNTERZEICHNENDER